

Prämierung der besten Leistungen 225 000,— DM bereitgestellt. Die Prämierung der besten Leistungen der einzelnen Länder, Kreise und Gemeinden sowie VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. erfolgt durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf Vorschlag der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG), Zentralverband.

§ 15

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung hat eine ständige Anleitung und Kontrolle durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die Minister für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen, Landräte und Bürgermeister zu erfolgen. Zu ihrer Unterstützung sind in der Deutschen Demokratischen Republik, den Ländern, Kreisen und Gemeinden Arbeitsausschüsse zu bilden, die sich aus Vertretern folgender Dienststellen und Massenorganisationen zusammensetzen:

a) in der Deutschen Demokratischen Republik:
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG), Zentralverband,
Gewerkschaft Land und Forst, Zentralvorstand,
Freie Deutsche Jugend, Zentralrat,
Büro des Präsidiums des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland;

b) in den Ländern:
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG), Landesverband,
Gewerkschaft Land und Forst, Landesvorstand,
Freie Deutsche Jugend, Landesvorstand,
Landesausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland,
Vereinigung Volkseigener Maschinenausleihstationen,
Vereinigung Volkseigener Güter,
Deutsche Saatgut-Handelszentrale;

c) in den Kreisen:
Kreisrat für Landwirtschaft,
Kreiwirtschaftsberater,
erster Kreissekretär der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG),
erster Kreisvorsitzender der Gewerkschaft Land und Forst,
erster Kreissekretär der Freien Deutschen Jugend,
ein Vertreter des Kreis Ausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland,
ein Vertreter der in den Kreisen vorhandenen Maschinenausleihstationen,
ein Vertreter der Kreisaußenstelle der Deutschen Saatgut-Handelszentrale,
ein Vertreter des Staatlichen Kreiskontores für landwirtschaftlichen Bedarf;

d) in den Gemeinden:
Anbauplankommissionen, bestehend aus:
einem Vertreter des Rates der Gemeinde als Vorsitzenden,

zwei Vertretern der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG),
einem Vertreter der Gewerkschaft Land und Forst,
einem Vertreter des Ortsausschusses der Nationalen Front und
dem MAS-Vertrauensmann der Gemeinde.

(2) Die im Abs. 1 unter Buchst. a) bis Buchst. d) genannten Arbeitsausschüsse haben je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal wöchentlich, Arbeitsbesprechungen durchzuführen. Die Aufgabe der Vertreter der einzelnen Organisationen ist außer der persönlichen Mitarbeit, die Unterstützung der von ihnen vertretenen Organisationen bei der Lösung der gesamten Aufgaben zu gewährleisten.

§ 16

(1) Zur Überprüfung der Vorbereitung der Frühjahrsbestellung werden der 1. und 2. März 1952 zum „Tag der Bereitschaft für die Frühjahrsbestellung“ erklärt.

(2) An diesen Tagen ist in den Gemeinden, Maschinenausleihstationen und volkseigenen Gütern eine Überprüfung aller bisher getroffenen Maßnahmen zur Durchführung der Frühjahrsbestellung durch die Räte der Kreise und Gemeinden unter Teilnahme der gesamten Dorfbewölkerung und der Patenschaftsbetriebe vorzunehmen. Die Vorbereitung des „Tages der Bereitschaft für die Frühjahrsbestellung“ obliegt den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen, den Räten der Kreise und Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Massenorganisationen, insbesondere der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) und der Gewerkschaft Land und Forst.

§ 17

Über den Verlauf der Frühjahrsbestellung wird eine Berichterstattung durchgeführt. Die Berichte sind von den Gemeinden, Kreisen und Ländern wöchentlich auf dem vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hierfür herausgegebenen Vordruck zu erstatten. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen haben durch Aufklärung in Presse und Rundfunk das Verständnis für eine gute und genaue Berichterstattung zu wecken und damit die notwendige Unterstützung durch die bäuerlichen Betriebe und Massenorganisationen zu sichern.

§ 18

Das Amt für Information der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Ämter für Information der Landesregierungen unterstützen die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung durch Presse, Rundfunk, Film, Aufrufe und Flugblätter.

Die Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1952

Staatliche Plankommission
Der Vorsitzende
Rau
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Ministerium für Land-
und Forstwirtschaft
Scholz
Minister